

Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 108

Bekanntmachung des Landkreises Oder- Spree, untere Bauaufsichtsbehörde
vom 30. November 2019

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 108 beantragt die Baugenehmigung nach § 64 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) auf dem Grundstück in Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 108 Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 36 für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage.

In der Abwasserbehandlungsanlage des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands Oderaue (TAZV) werden die anfallenden Industrieabwässer aus dem Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal gereinigt. Aufgrund der Änderungen bei den angeschlossenen Einleitern soll die bestehende anaerobe/aerobe biologische Abwasserbehandlungsanlage erweitert werden. Durch die geplanten Maßnahmen werden die Betriebssicherheit und die Verfügbarkeit der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) erhöht.

Die Änderungen umfassen: Erweiterung der Havarielinie, Erhöhung der Reinigungskapazität der Anaerobstufe durch einen weiteren Anaerobreaktor und Bau eines neuen Pelletspeichers, Erhöhung der Reinigungskapazität für das anfallende Biogas, Erhöhung der Anzahl der Notgasfackeln, Erhöhung der Reinigungskapazität der Aerobstufe durch ein zusätzliches Belebungsbecken, Bau eines zusätzlichen Nachklärbeckens, Erhöhung der Kapazität der Abwasserkühlung, Neubau eines Schlammsilos zur Schlammbehandlung, Erhöhung der Kapazität für die Abluftbehandlung, Bau von neuen Betriebsgebäuden.

Das bei der Abwasserbehandlung anfallende Biogas wird im benachbarten Blockheizkraftwerk (BHKW) verwertet. Damit verbundene Änderungen des BHKW sind Gegenstand eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Für das Vorhaben der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nummer 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 11. Dezember 2019 bis einschließlich 13. Januar 2020** in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Umweltamt, Breitscheidstraße 5, Zimmer 202 in 15848 Beeskow und im Rathaus der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt ausgelegt und können dort während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG: Schutzgut Klima, Schutzgut Luft, Schutzgut Boden, Schutzgut Oberflächengewässer, Schutzgut Grundwasser, Schutzgut Pflanzen und Tiere, Schutzgut Landschaft, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Schutzgut Mensch.

Neben dem Umweltbericht zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage wird auch der Umweltbericht zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier mit ausgelegt.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier (AZ: G04918) zur selben Zeit durch das Landesamt für Umwelt ausgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt parallel in der lokalen Tagespresse und im Amtsblatt des Landes Brandenburg.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 11. Dezember 2019 bis einschließlich 13. Februar 2020** unter Angabe des Aktenzeichens 01756-18-15 schriftlich oder elektronisch an die E-Mail-Adresse bauordnungsamt@l-os.de beim Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow und schriftlich bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf der Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist **am 08. April 2020 ab 10:00 Uhr im Technologiezentrum I.P.S. GmbH, Werkstraße 9 in 15890 Eisenhüttenstadt** vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 (Nr. 39))

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Rolf Lindemann
Landrat